

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20070943

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 23.01.2007; s. Niederschrift über die 12. Sitzung, TOP 4.2, Vorlage Nr. 20073378
Bezeichnung der Vorlage Zahlen zu Umzügen zwecks Kostensenkung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.05.2007	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.2007 die Verwaltung beauftragt, bis zur nächsten Sitzung folgende Daten vorzulegen:

- Anzahl der Aufforderungen zur Kostensenkung bis zum 31.12.2006
- Anzahl der Umzüge auf Grund der Aufforderung zur Kostensenkung bis zum 31.12.2006

Die Verwaltung hat in der o. g. Sitzung zugesagt, bis zur nächsten Sitzung detaillierte Zahlen mitzuteilen. Zuvor sollten die Daten in der Trägerversammlung der ARGE Bochum offiziell bekannt gegeben werden. Dies ist in der Sitzung der Trägerversammlung am 14.03.2007 erfolgt.

Die ARGE Bochum teilt folgendes mit:

Sowohl mit Schreiben aus Oktober 2005 und auch zuletzt mit Schreiben vom 31.05.2006 wurde die Geschäftsführung der ARGE Bochum vom Sozialamt Bochum (als Vertreterin des nach § 6 SGB II für die Kosten der Unterkunft zuständigen kommunalen Trägers) gebeten, die von dort (unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Sozial- und

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20070943

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Gesundheitsausschusses des Rates der Stadt Bochum und unter Berücksichtigung des ab dem 01.04.2006 für Bochum geltenden Mietspiegels) gefassten Richtlinien zur Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) bei der

Umsetzung der gesetzlichen Vorschrift des § 22 SGB II anzuwenden.

Nach Mitteilung der zunächst festgelegten Angemessenheitskriterien im Herbst 2005 wurde in einem ersten Schritt der vorhandene Fallbestand analysiert und da, wo notwendig (ggf. nach vorheriger Einschaltung des Gesundheitsamtes oder anderer Dritter, Kostensenkungsaufforderungen ausgesprochen.

Nach der Neufassung dieser Richtlinie im Mai 2006 wurden die bereits ergangenen Aufforderungen zur Senkung der Unterkunfts-kosten überprüft und ggf. widerrufen.

In Fällen, in denen die Aufforderung zur Senkung der KdU aufrechterhalten blieb, war aber auch nach Ablauf der gesetzlich eingeräumten Frist von 6 Monaten festzustellen, dass die von einigen Seiten prognostizierte bzw. befürchtete „Umzugswelle“ ausblieb.

Mangels DV-technischer Auswertemöglichkeiten wurde die Erhebung, aus der diese Erkenntnisse gewonnen wurden, als Kombination einer detaillierten Auszählung ausgewählter Standorte und einer qualifizierten Schätzung angelegt.

Dabei ist zwischen der Auswertung des Fallbestandes Ende 2005/Anfang 2006 anlässlich der einmaligen Aktion zur Überprüfung der Angemessenheit der Mieten aller Bestandskunden und –kundinnen und dem laufenden Umgang mit Neufällen im Jahr 2006 zu unterscheiden.

Gerade der zweite Punkt macht es nahezu unmöglich, absolute Zahlen zu benennen, da es sich um einen laufenden Prozess handelt, der sich von der Feststellung einer unangemessenen Miete über die möglicherweise bestehende Notwendigkeit der Abklärung medizinischer Gründe und die gesetzlich vorgeschriebene Frist des § 22 Abs. 1 SGB II und damit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

Aus der vorgenannten Aktion ist als Ergebnis festzuhalten, dass in ca. 350 – 400 Fällen tatsächlich Umzüge infolge der Aufforderung durch die ARGE stattgefunden haben. Dies entsprach einem Anteil von etwa 2 %.

Bei den laufenden Fällen, in denen erstmalig SGB II-Leistungen beantragt werden, lässt sich feststellen, dass ca. 5 – 8 % über unangemessen hohe Kosten der Unterkunft verfügen.

Damit ist aber noch keine Aussage über die tatsächliche Vornahme eines Umzuges getroffen, da es nach einer entsprechenden Aufforderung, diese unangemessenen Kosten zu reduzieren, auch vielen Leistungsberechtigten gelungen ist und weiterhin gelingt, diese Kosten auf andere Art und Weise (z. B. durch Verhandlungen mit dem Vermieter) zu senken.

Vielmehr konnte ermittelt werden, dass im laufenden Geschäft lediglich ca. 1,5 – 2 % aller Leistungsfälle tatsächlich umziehen.

Diese Feststellung bestätigt die von der ARGE-Geschäftsführung mehrfach geäußerte Annahme, dass die Umsetzung der kommunalen Vorgaben und die Feststellung unangemessener KdU lediglich zu geringen Umzugsbewegungen führen.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung bietet die KdU-Regelung in ihrer derzeitigen Fassung einen angemessenen Handlungsrahmen, der die Balance zwischen einer notwendigen Grenzziehung hinsichtlich akzeptabler Höchstgrenzen auf der einen Seite als auch der Einräumung eines Beurteilungsspielraums zum Umgang mit besonders gelagerten Einzelfällen auf der anderen Seite wahrt.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20070943

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------